

## **Richtlinien zur Förderung von Ferienfreizeiten und Erholungsmaßnahmen der Stadt Kamp-Lintfort**

Zuschüsse nach diesen Richtlinien können freien Trägern der Jugendhilfe, die nach § 75 KJHG als förderungswürdig anerkannt sind, gewährt werden.

Gefördert werden Wochenend- und Kurzfrei-zeiten sowie Ferienfreizeit- und Erholungsmaßnahmen.

Die zu fördernden Teilnehmenden müssen Wohnsitz in Kamp-Lintfort haben.

### **2. Förderkriterien**

Nicht gefördert werden Maßnahmen,

- a.) die überwiegend einen parteipolitischen, religiösen Charakter haben oder in Verbindung mit Sportgroßveranstaltungen stattfinden.
- b.) die keinen erkennbaren Freizeit- oder Erholungswert aufzeigen.

Besonders gefördert werden Maßnahmen gemäß Punkt 6 der Förderrichtlinien, die folgende soziale Kriterien berücksichtigen:

- a.) an denen Kinder bzw. Jugendliche von Familien im SGB II- oder SGB XII-Bezug, oder aus Familien, die sich in einer besonderen Notlage befinden, teilnehmen;
- b.) an denen Kinder aus sog. „Einelternfamilien“ (Alleinerziehende) teilnehmen;
- c.) an denen Kinder von Asylbewerbern oder Kriegsflüchtlingen teilnehmen;
- d.) die einen integrativen Charakter haben und/oder an denen Kinder oder Jugendliche mit einem dauerhaften, besonderen Förderbedarf durch eine Behinderung, teilnehmen.

### **3. Dauer der Freizeit- und Erholungsmaßnahmen**

Wochenend- und Kurzfreizeiten:

Mindest- und Höchstdauer: 2 – 10 Tage

Ferienmaßnahmen:

Mindest- und Höchstdauer: 11 – 21 Tage

An- und Abreise gelten als volle Tage.

### **4. Altersbegrenzung**

Gefördert werden Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 18 und im Alter von 19 – 21

Jahren, wenn sie noch in der Ausbildung stehen, ihren Bundesfreiwilligendienst leisten oder arbeitslos sind.

### **5. Gruppengröße**

Gefördert werden Gruppen, die eine Mindestgröße von 5 Teilnehmenden nachweisen.

### **6. Betreuungskräfte**

Je angefangene 5 teilnehmenden Personen wird eine Betreuungsperson gefördert.

In begründeten Fällen werden zusätzliche Betreuungspersonen gefördert.

Beispiele:

- a.) bei gemischten Gruppen mit 5 Teilnehmenden eine zusätzliche Betreuungsperson;
- b.) bei Großgruppen je 35 Teilnehmenden eine weitere Betreuungsperson;
- c.) bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit einem dauerhaften, besonderen, Förderbedarf durch eine Behinderung, pro drei Teilnehmenden eine Betreuungsperson;
- d.) bei Freizeiten, die eine verstärkte Anzahl von Teilnehmenden der Gruppen der unter Ziffer 2 genannten Kriterien nachweisen, ist in Absprache mit der Verwaltung des Amts für Schule,

Jugend und Sport eine Bezuschussung weiterer Betreuungskräfte möglich;

### **7. Höchstförderung**

4,50 Euro je Tag und Teilnehmer

9,00 Euro je Tag und Betreuungskraft

### **8. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis**

Bis zum 30. April des Jahres der Durchführung (Ausschlussfrist) muss von den Trägern der Ferienfreizeitmaßnahmen ein entsprechender schriftlicher Antrag an das Amt für Schule, Jugend und Sport gestellt werden, wenn für die Erholungsmaßnahme ein Vorschuss ausgezahlt werden soll. Dieser Antrag (Formblatt 1) soll Angaben über Art, Dauer, Zahl der Teilnehmenden, Berücksichtigung der sozialen Kriterien und den Veranstaltungsort der geplanten Freizeitmaßnahme enthalten.

Würden die im Haushalt der Stadt Kamp-Lintfort bereitgestellten Mittel durch das Gesamtvolumen der eingegangenen Anträge überschritten, wird der Zuschuss pro Tag und Teilnehmenden entsprechend gekürzt.

Bei Ferienfreizeiten von 11 – 21 Tagen wird den anerkannten Trägern von Ferienfreizeitmaßnahmen 30 Tage vor Beginn der Maßnahme ein Vorschuss ausgezahlt. Für diese Vorauszahlung werden für jeden Teilnehmenden 3,00 Euro pro Tag und für jeden Betreuenden 6,00 Euro pro Tag berechnet.

Eine Auszahlung kann nur erfolgen, soweit Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

30 Tage nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 15.11., muss der entsprechende Verwendungsnachweis (Formblatt 2) erbracht werden.

Die Fördermittel werden bis zum 15. Dezember ausgezahlt.

### **9. Inkrafttreten:**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft. Sie setzen alle vorherigen Richtlinien zur Förderung von Ferienfreizeiten und Erholungsmaßnahmen außer Kraft.